gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Erstellt am: 13.01.2018 / Überarbeitet am: 28.05.2018 / Version: SD110615



1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: Aquashock Artikelnummer / SDB-Version: SD110615

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Verwendung des Stoffes/der Zubereitung/des Gemisches

Konservierungsmittel zur industriellen und/oder gewerblichen und/oder privaten Verwendung.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma: Strickerchemie GmbH

Straße/Postfach: Koppelweg 9
Nat.-Kenn./PLZ/Ort: DE 49681 Garrel
Telefon: +49 4474-93402-0
Telefax: +49 4474-93402-29
E-Mail: info@strickerchemie.de
Ansprechpartner für das Sicherheitsdatenblatt:

Ulf Heggenberger E-Mail: <u>u.heggenberger@strickerchemie.de</u>
Stefan Stricker
E-Mail <u>s.stricker@strickerchemie.de</u>

1.4 Notrufnummer

Giftinformationszentrum Nord (GIZ): 0551-19240

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Skin Corr. 1B / H314:

Ätzung/Reizung der Haut Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Skin Sens. 1 / H317:

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Aquatic Acute 1 / H400:

Gewässergefährdend Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 3 / H410:

Gewässergefährdend Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet. Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme:







Gefahr

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P260 Dampf nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke

sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Erstellt am: 13.01.2018 / Überarbeitet am: 28.05.2018 / Version: SD110615



P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Enthält ein Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Gemische

Produktbeschreibung/ Chemische Charakterisierung Beschreibung Biozid Gefährliche Inhaltsstoffe

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr.: 200-143-0 CAS-Nr. 52-51-7 INDEX-Nr. 603-085-00-8 Gew-%: 5-10

REACH-Nr./Chemische Bezeichnung/Einstufung:

Bronopol (INN)

Acute Tox. 4 H302 / Acute Tox. 4 H312 / Skin Irrit. 2 H315 / Eye Dam. 1 H318 / STOT SE 3 H335 / Aquatic Acute 1 H400 (M = 10) / Aquatic Chronic 2 H411

EG-Nr.: 55965-84-9

CAS-Nr. /

INDEX-Nr. 613-167-00-5 Gew-%: 1,0 - 2,5

REACH-Nr./Chemische Bezeichnung/Einstufung:

Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6]

(3:1)

Acute Tox. $3\,H301$ / Acute Tox. $2\,H310$ / Acute Tox. $2\,H330$ / Skin Corr. $1B\,H314$ / Skin Sens. $1\,H317$ / Aquatic Acute $1\,H400$ (M = 100) / Aquatic Chronic $1\,H410$ (M = 100) / Met. Corr. $1\,H290$

Zusätzliche Hinweise: vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16 Gefährliche Inhaltsstoffe - Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gem. Verordnung EG Nr. 648/2004: 5 - 15 % Bronopol (INN)

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Bei Einatmen: Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger

Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Bei Hautkontakt: Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort

abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Bei Augenkontakt: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen. Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).

Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Bei Verschlucken:

Geeignet: alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Ungeeignet: scharfer Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Erstellt am: 13.01.2018 / Überarbeitet am: 28.05.2018 / Version: SD110615



Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten.

Zusätzliche Hinweise: Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Kapitel 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang: Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Angaben zu den Lagerbedingungen

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise: Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen: Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

[EG nr. 220-239-6] (3:1)

INDEX-Nr. 613-167-00-5 / CAS-Nr. 55965-84-9

DFG, MAK, Langzeitwert: 0,2 mg/m3

Bemerkung: (gemessen als einatembare Fraktion)

Zusätzliche Hinweise: Langzeitwert: Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeitwert: Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Spitzenbegrenzung: Spitzenbegrenzung

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Erstellt am: 13.01.2018 / Überarbeitet am: 28.05.2018 / Version: SD110615



Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz:

Atemschutz: Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Handschutz: Schutzhandschuhe tragen. Geeignetes Material: Nitrile Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition:

Empfohlene Handschuhfabrikate DIN EN 374

Augenschutz: Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Körperschutz: Geeigneter Körperschutz: Schutzkleidung.

Schutzmaßnahmen: Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Aerosol nicht einatmen. Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: flüssig hellgelb Farbe: Geruch: charakteristisch Erscheinungsbild: wässrige Lösung Flammpunkt: Nicht anwendbar. Dampfdruck: Nicht anwendbar. Dampfdichte: 1,070 g/cm3 Löslichkeit(en): In Wasser (g/l): 936

Viskosität: n.a

9.2 Sonstige Angaben

Fremdkörpergehalt (%): 9

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7.

10.2 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.3 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.4 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide, Bromwasserstoff (HBr)

11. Toxikologische Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Erstellt am: 13.01.2018 / Überarbeitet am: 28.05.2018 / Version: SD110615



220-239-6] (3:1)

oral, LD50, Ratte: 64 - 66 mg/kg dermal, LD50, Ratte: 141 mg/kg dermal, LD50, Kaninchen: 87 mg/kg

Bronopol (INN)

inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: > 0,588 mg/l (4 h)

Ätzung/Reizung der Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung: Toxikologische Daten liegen keine vor.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Toxikologische Daten liegen keine vor.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung): Toxikologische Daten liegen keine vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität: Toxikologische Daten liegen keine vor.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen: Sonstige Beobachtungen:

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften: Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

Bemerkung: Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)

Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 0,19 mg/l (96 h) Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 0,16 mg/l (48 h)

Bronopol (INN)

Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 41,2 mg/l (96 h) Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 1,4 mg/l (48 h) Algentoxizität, ErC50: 0,4 - 2,8 mg/l (72 h)

Langzeit Ökotoxizität: Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Bronopol (INN)

Biologischer Abbau, DOC-Abnahme.: 50 (45 D)

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.4 Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt (Empfehlung):

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß EG-Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG über Abfälle und über gefährliche Abfälle in den jeweils aktuellen Fassungen.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV:

160305 - organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten.

Verpackung (Empfehlung):

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Erstellt am: 13.01.2018 / Überarbeitet am: 28.05.2018 / Version: SD110615



14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

3265

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID): ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Mixture of 5-chloro-2-methyl-2H-isothiazol-3-one and 2-Methyl-2H-isothiazol-3-one (3:1))

Seeschiffstransport (IMDG): CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S. (Mixture of 5-chloro-2-methyl-2H-isothiazol-3-one and 2-Methyl-2H-isothiazol-3-one (3:1))

Lufttransport (ICAO-TI / IATADGR):

Corrosive liquid, acidic, organic, n.o.s. (Mixture of 5-chloro-2-methyl-2H-isothiazol-3-one and 2-Methyl-2H-isothiazol-3-one (3:1))

14.3 Transportgefahrenklassen

8

14.4 Verpackungsgruppe

Ш

14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID): UMWELTGEFÄHRDEND

Marine pollutant: p / 2-bromo-2-nitropropane-1,3-diol

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 – 8

Weitere Angaben: Landtransport (ADR/RID): Tunnelbeschränkungscode E

Seeschiffstransport (IMDG): EmS-Nr. F-A, S-B

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Biozidrichtlinie (98/8/EG):

biozider Wirkstoff

Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

[EG nr. 220-239-6] (3:1) (10,584 g/kg)

Bronopol (INN) (88 g/kg) Einsatzmenge (0.5- 3 g/kg)

Angaben zur Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen.

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK): 2

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): n.a.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)/ TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe: fällt nicht unter die TA-Luft.

Lagerklasse: 8 B

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen: Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Zubereitung wurden nicht durchgeführt.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Erstellt am: 13.01.2018 / Überarbeitet am: 28.05.2018 / Version: SD110615



16. Sonstige Angaben

Wortlaut der R- und H-Sätze (Nummer und Volltext):

H302/Acute Tox. 4 Akute Toxizität (oral)

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H312/Acute Tox. 4 Akute Toxizität (dermal)

Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H315/Skin Irrit. 2 Ätzung/Reizung der Haut

Verursacht Hautreizungen.

H318/Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

H335/STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

Kann die Atemwege reizen.

H400/Aquatic Acute 1 Gewässergefährdend

Sehr giftig für Wasserorganismen.

H411/Aquatic Chronic 2 Gewässergefährdend

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H301/Acute Tox. 3 Akute Toxizität (oral)

Giftig bei Verschlucken.

H310/Acute Tox. 2 Akute Toxizität (dermal)

Lebensgefahr bei Hautkontakt.

H330/Acute Tox. 2 Akute Toxizität (inhalativ)

Lebensgefahr bei Einatmen.

H314/Skin Corr. 1B Ätzung/Reizung der Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H317/Skin Sens. 1 Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H410/Aquatic Chronic 1 Gewässergefährdend

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H290/Met. Corr. 1 Korrosiv gegenüber Metallen

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.